



VCI-Position zum Thema:

Referentenentwurf zur Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV (Stand 13.12.2016)

1. Die Kernbotschaften des VCI im Überblick

- Beschränkung des Meldeaufwands für die Marktteilnehmer auf ein notwendiges und sachdienliches Maß
- Vertrauliche Behandlung von Daten, die Rückschlüsse auf Geschäftstätigkeiten zulassen, zur Wahrung eines fairen Wettbewerbs
 - Sanktionierung missbräuchlicher Handhabung vertraulicher Daten
 - Ermöglichung der Vertraulichkeitseinstufung von Registrierungsdaten aufgrund begründeter Begehren von Datenverantwortlichen
- Beschränkung der Meldepflichten auf Verbrauchseinheiten über 50 MW Nennleistung für nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 1227/2011 zu registrierende Marktteilnehmer
- Verhältnismäßige Ausgestaltung des Ordnungswidrigkeitenkatalogs und der Sanktionierungen
- Anpassung der Begriffsdefinition für „KWK-Anlage“ an das KWK-G 2017

2. Grundsätzliches

Das BMWi hat den o.g. Referentenentwurf zur Begründung des Marktstammdatenregisters zur Konsultation gestellt. Das Register ermöglicht der Öffentlichkeit einen detaillierten Einblick bzgl. der Akteure im Strom- und Gasmarkt. Aus Sicht der chemischen Industrie sollte der vom Marktstammdatenregister ausgehende Meldeaufwand für die Marktteilnehmer aus Effizienzgründen auf ein notwendiges und sachdienliches Maß beschränkt werden. Darunter fallen Angaben, die relevant für die Wahrung der Versorgungs- und Systemsicherheit sowie die Netzertüchtigung sind. Ferner sollten Daten, welche Rückschlüsse auf Produktionsprozesse und Produktionskosten ermöglichen, als vertraulich eingestuft werden. Nachfolgend nimmt der VCI hierzu ausführlicher Stellung.

3. Vertrauliche Behandlung von Daten, die Rückschlüsse auf Geschäftstätigkeiten zulassen

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Ref.-E. ermöglicht die vertrauliche Einstufung gemeldeter Daten. Der VCI begrüßt diese Möglichkeit ausdrücklich, sieht jedoch bzgl. der im Anhang erfolgten konkreten Einstufungen noch Nachbesserungsbedarf. Aus Sicht des produzierenden Gewerbes müssen zur Wahrung eines fairen Wettbewerbs auch solche Daten einer vertraulichen Behandlung zugeführt werden, die eigenständig oder im Verbund mit weiteren Informationen Rückschlüsse

auf die Geschäftstätigkeiten der jeweiligen Unternehmen zulassen. Darunter fallen insbesondere Rückschlüsse auf Produktionskosten und Produktionsprozesse. Dies gilt – wegen der globalen Einsehbarkeit der Daten – im nationalen und internationalen Kontext. Letzteres ist auch aufgrund von international unterschiedlich gehandhabten Registrierungs-pflichten relevant, da im Ausland ansässigen Unternehmen, die entsprechenden Registrierungspflichten nicht unterliegen, ein einseitiger wettbewerbsverzerrender Informationsvorteil entstehen kann. Ferner sollte die Vertraulichkeit von Daten auch im Kontext der Sabotageverbeugung bewertet werden. Generell vereinfacht eine Veröffentlichung von Daten im Internet die Informationsbeschaffung zu Sabotagezwecken; dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit den enthaltenen Geodaten.

Nachfolgend sind konkrete Meldepflichten gemäß Tabelle II Anhang Ref.-E. aufgeführt, die nach Ansicht des VCI aus den genannten Gründen als vertraulich eingestuft werden sollten:

- Nr. 1.10/1.11: Brutto- und Nettonennleistung; die entsprechenden Meldepflichten sollten, zusätzlich zur Vertraulichkeitseinstufung, sich nicht auf individuelle Einheiten sondern stattdessen auf die Gesamtleistungen am jeweiligen Standort beziehen.
- Nr. 1.19: Einsatzverantwortlicher; eine entsprechende globale Veröffentlichung kann zu ggf. nicht erwünschten zahlreichen Angebotsstellungen von Dienstleistern ggü. dem Einsatzverantwortlichen führen
- Nr. 1.26, 1.27: Hauptbrennstoff, weiterer Hauptbrennstoff
- Nr. 3.1: Wechselrichterleistung
- Nr. 5.1: maximale Gasbezugsleistung

Grundsätzlich sollte der vorliegende Verordnungsentwurf im Laufe des Konsultationsprozesses zumindest nicht mit zusätzlichen registrierungspflichtigen Stammdaten erweitert werden.

Ferner müssten für missbräuchliche Handhabungen vertraulicher Daten Sanktionierungen vorgesehen und § 18 Ref.-E. entsprechend ergänzt werden. Darüber hinaus sollte dem jeweiligen Datenverantwortlichen die Möglichkeit eines behördlich zu prüfenden und zu begründenden Begehrens zur Einstufung weiterer Registrierungsdaten in den Vertraulichkeitsstatus eingeräumt werden.

4. Klarstellung der Meldepflicht für Verbrauchseinheiten

Gemäß § 5 Abs.1 S. 3 Ref.-E. sind Verbrauchseinheiten, die stromseitig an Hoch- oder Höchstspannung bzw. gasseitig an die Fernleitungsebene angeschlossen sind, meldepflichtig. Abweichend davon bestehen Meldepflichten für Betreiber von Verbrauchseinheiten, die gem. Art. 9 der Verordnung (EU) 1227/2011 zu registrierende Marktteilnehmer sind, unabhängig von der Anschlussnetzebene. Letzteres verursachte einen erheblichen administrativen Mehraufwand. Überdies bestünden bei fehlerhaft ausbleibender Registrierung kleiner Einheiten unverhältnismäßige Sanktionierungsrisiken. Eine kleinteilige Registrierung von Einheiten <50 MW ist vom Ordnungsgeber sicherlich nicht beabsichtigt, zumal Tabelle III Nr. 2.2 Anhang Ref.-E. ausschließlich die Registrierung von Stromverbrauchseinheiten >50 MW vorsieht. § 5 Abs. 1 Ref.-E. sollte daher einen klarstellenden Satz 4 enthalten, welcher die Registrierungspflicht bzgl. des Marktstammdatenregisters auf Verbrauchseinheiten ab 50 MW Nennleistung beschränkt:

Einfügung eines neuen Satz 4 in § 5 Abs. 1 Ref.-E.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 1227/2011 zu registrierende Marktteilnehmer haben nur Verbrauchseinheiten über 50 MW Nennleistung im Marktstammdatenregister zur registrieren.

5. Verhältnismäßigkeit bezüglich Ordnungswidrigkeiten

Fast alle Verstöße gegen Melde- und Prüfpflichten stellen nach § 18 Ref.-E. Ordnungswidrigkeiten dar und sind bußgeldbewehrt. Betroffen sind etwa die Registrierungspflicht als Marktakteur, die Meldepflicht von Änderungen eingetragener Daten, aber auch die Netzbetreiberprüfpflichten. Der Umfang der bußgeldbewehrten Sanktionen erscheint insgesamt zu weitgehend und nicht immer verhältnismäßig.

Insbesondere die zusätzliche Sanktionsbewehrung der Netzbetreiberprüfpflicht hält der VCI für unangemessen. Es ist kein Grund erkennbar, weshalb ein Netzbetreiber für einfach fahrlässig begangene Verstöße sogleich mit einem Bußgeld belegt werden soll. Der Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 18 sollte daher angepasst werden.

Generell erscheint eine Ordnungswidrigkeit bei jeder unterbliebenen Änderungsmeldung nicht verhältnismäßig. Insbesondere wenn Einzeldaten, die eine geringe Relevanz haben, nicht gemeldet werden und die Anlage ansonsten registriert ist, erscheint die Verhängung eines Bußgeldes unangemessen.

6. Begriffsdefinition der „KWK-Anlage“

In § 2 Nr. 5 Ref.-E. wird der Begriff der KWK-Anlage definiert. Anders als bei EEG-Anlagen wird allerdings nicht auf die entsprechende Legaldefinition im KWK-G verwiesen. Es stellt sich daher die Frage, wie der Begriff zu verstehen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte nach Ansicht des VCI die Definition des Begriffes der KWK-Anlage in § 2 Nr. 5 Ref.-E. an die Definition in § 2 Nr. 14 KWK-G 2017 angepasst werden.